

Beitragsordnung des Güstrower HV 94 e. V.

Für die Mitglieder des Güstrower Handballverein 94 e.V. besteht gemäß §12 der Satzung des Vereins folgende Beitragsordnung:

§1 Die Mitglieder des Güstrower Handballvereins werden für die Berechnung des fälligen Mitgliedsbeitrages in folgende Kategorien eingestuft.

- a) Erwachsene
- b) Jugendliche (A-F Jugend; Auszubildende, Schüler, Studenten)
- c) Kinder (alle unter b nicht genannten Altersgruppen)

Auszubildende, Studenten, Schüler haben einen Nachweis vorzulegen.

§2 Die Höhe der monatlichen Beiträge beträgt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.12.2023 ab 1. Januar 2024 für:

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) Erwachsene *) | 18,00 € |
| b) Jugendliche bis 18 Jahre (A-F) | 12,00 € |
| c) Kinder (Minis) | 10,00 € |
| d) Fördermitglieder | 10,00 € |

*) bei noch nicht vorliegender wirtschaftlicher Selbständigkeit (Ausbildung, Studium) bleibt die Beitragshöhe bei 12 € je Monat; ein Nachweis über Studium und Ausbildung ist dem Verein vorzulegen

§3 Jedes Vereinsmitglied kann beim Vorliegen spezieller Gründe schriftlich eine Beitragsermäßigung beim Vorstand beantragen. Gründe für die Beantragung sind einer Beitragsermäßigung sind:

- Bezug von Bürgergeld oder Sozialgeld
- Teilnahme an einer Ausbildung ohne Entgeltbezug

Über die Gewährung einer Beitragsermäßigung entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Die Beitragsermäßigung gilt frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung (Abgabe beim Vorstand). Auf Verlangen ist der Grund für die Antragstellung zu belegen.

Einer rückwirkenden Beitragsermäßigung wird nicht zugestimmt.

§4 Sofern aus einem Haushalt mehr als 2 Personen Mitglied im GHV 94 e.V. sind, ermäßigt sich der Beitrag ab der dritten Person für alle Mitglieder um 20 %.

§5 Gemäß §6 der Satzung des Vereins besteht für den Mitgliedsbeitrag eine Bringepflicht. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.12.2004 ist der Mitgliedsbeitrag bargeldlos im Abbuchungsverfahren zu entrichten.

Bei jährlicher Beitragszahlung erfolgt die Abbuchung zum 31.03. eines jeden Jahres. Bei halbjähriger Zahlungsweise erfolgt die Abbuchung zu gleichen Teilen zum 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres.

§6 In Folge einer nicht fristgerechten Entrichtung des Mitgliedbeitrages gerät das betreffende Mitglied in Verzug. Gleichzeitig erlischt für das Mitglied jeder Versicherungsschutz. Damit verbunden ist eine Suspendierung vom Trainings- und

Wettkampfbetrieb bis zur Nachzahlung des fälligen Beitrages.

- §7 Verlässt ein Mitglied den Verein ohne den fälligen Beitrag entrichtet zu haben, ist die Kündigung der Mitgliedschaft solange wirkungslos, bis die ausstehenden Beiträge bis zum Tage der erfolgten Beitragszahlung entrichtet wurden.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.

- §8 Änderungen dieser Beitragsordnung z.B. über die Höhe des zu entrichtenden Beitrages gehen aus Beschlüssen der jährlichen Mitgliederversammlung hervor.

- §9 Der Verein hält die Beitragsordnung zur Einsichtnahme für seine Mitglieder bereit.

Güstrow, 04.12.2023